

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. November

1959

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	81	Ordnung der Predigttexte	83
Bekanntmachungen:		Liedplan 1959/60	83
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Mann- heim-Schönau	82	Konfirmationstermin 1960	83
Errichtung einer Pfarrstelle in der Waldstadt in Karlsruhe	82	Lehrbücher für den evang. Religions- unterricht an Gymnasien	83
Errichtung einer Pfarrstelle in Freiburg- Littenweiler	82	Bezirksbeauftragte des Volksmissionari- schen Amtes	83
1. theol. Prüfung im Spätjahr 1959	82	Haftpflicht-, Unfall- und Kautions- versicherung	84
2. theol. Prüfung im Spätjahr 1959	83	Altsparergesetz	89

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Herbert Wettmann in Lör-
rach (Johannespfarre) zum Dekan für den Kir-
chenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 16. 11. 1959.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Wolfgang Klug in Mosbach zum Pfar-
rer in Freiamt-Mußbach, Pfarrer Gerhard Wett-
mann in Bischoffingen zum Pfarrer der 3. Pfar-
rei in Rheinfelden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Heinz Mohr in Grünwetters-
bach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Justus Rei-
chert in Gochsheim zum Pfarrer in Söllingen,
Pfarrverwalter Wilfried Renner in Nimburg
zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Ottjörg Albert in Nieder-
eggenen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Reinhard
Nonnenmann in Neunstetten zum Pfarrer in
Gochsheim, Pfarrverwalter Reinhard Oehler

in Wies zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter
Hansjörg Pfisterer in Haag zum Pfarrer da-
selbst, Pfarrverwalter Dieter Schneider in
Meßkirch zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Gerhard Leiser beim Evang. Ge-
meindedienst in Karlsruhe zum Leiter des Evang.
Gemeindedienstes in Karlsruhe, Pfarrer Rudolf
Letz, z. Zt. in Grenzach, zum planmäßigen
Religionslehrer in Karlsruhe-Durlach (Mark-
grafen-Gymnasium) als Pfarrer der Landeskirche
bei gleichzeitiger Aufnahme unter die badischen
Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Versetzt:

Pfarrvikar Wilhelm Treiber in Baden-Ba-
den als Pfarrverwalter nach Grenzach,
die Vikare: Peter Beisel in Schopfheim als
Vikar nach Karlsruhe (Westpfarre der Markus-
kirche), Hans-Udo Eltgen in Karlsruhe-Rüp-
purr als Vikar nach Buggingen, Ernst Fäb-
ler in Karlsruhe (Westpfarre der Markuskirche) als
Religionslehrer nach Karlsruhe (Bismarck-Gym-
nasium), Gerhard Höflin in Karlsruhe (Chri-

stuskirche) als Vikar zur Versehung des Pfarrvikariats nach Baden-Baden, Gerhard Jung in Eberbach als Vikar nach Engen, Herbert Michel in Pforzheim (Südpfarrei) als Pfarrverwalter nach Tannenkirch, Paul-Gerhardt Schmidt in Konstanz (Pauluskirche) als Vikar nach Emmendingen, Theophil Schneckenburger in Mannheim-Rheinau als Vikar nach Donaueschingen, Georg Wölflle in Pforzheim (Christus- und Pauluspfarre) als Vikar nach Tauberbischofsheim und Lauda (Dienstszitz Tauberbischofsheim);

die Pfarrkandidaten: Werner Baumeister als Vikar nach Meckesheim, Rüdiger Beile als Vikar nach Pforzheim (Christus- und Pauluspfarre), Manfred Bücklein als Vikar nach Schopfheim, Peter Freiherr von Campenhause vorübergehend als Religionslehrer nach Singen a. H. und dann als Vikar nach Konstanz (Pauluskirche), Bertold Hermann Eichhorn als Vikar nach Mannheim-Rheinau, Gerhard Knötzele als Vikar nach Pforzheim (Südpfarrei), Hans-Joachim Mack als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Karl Ritsert als Vikar nach Eberbach, Hans Martin Siehl als Vikar nach Karlsruhe-Rüppurr, Friedrich Steger als Vikar nach Lichtenau, Heinz Storch als Vikar nach Weinheim (Dekanat), Eugen Wölflle als Vikar nach Mannheim (Trinitatiskirche);

Vikarkandidatin Barbara Zimmermann als Vikarin nach Ladenburg.

Ernannt:

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Werner Haupt in Lahr (Berufsschulen) zum planmäßigen Religionslehrer.

Wiederaufgenommen

unter die badischen Pfarrer:

Rektor Dr. theol. Hermann Wallenwein in Mannheim-Neckarau (Ott-Heinrich-Stift) unter gleichzeitiger Beurlaubung zu seinem derzeitigen Dienst.

Zurruhegesetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Verwaltungsobersekretärin Martha Mayer beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 11. 1959.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministers.

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Dieter Walther in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium) zum Studienassessor unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Religionslehrer Vikar Klaus Kosel in Karlsruhe (Bismarck-Gymnasium) am 20. 10. 1959.

Diensterledigungen.

Freiburg-Littenweiler, Kirchenbezirk Freiburg.

Vorläufige Pfarrwohnung (3 Zimmer mit Küche, unter Umständen – davon getrennt – eine weitere 3-Zimmer-Wohnung) vorhanden.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 14. Dezember abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 16. 10. 1959 **Errichtung einer zweiten
Nr. 21016 Pfarrstelle
Az. 10/0 in Mannheim-Schönau betr.**

In Mannheim-Schönau wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 eine zweite Pfarrstelle errichtet.

OKR. 29. 10. 1959 **Errichtung einer Pfarrstelle
Nr. 23254 in der Waldstadt in Karls-
Az. 10/0 ruhe betr.**

In der Waldstadt in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. November 1959 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR. 29. 10. 1959 **Errichtung einer Pfarrstelle
Nr. 23252 in Freiburg-Littenweiler betr.
Az. 10/0**

In Freiburg-Littenweiler wird mit Wirkung vom 1. November 1959 eine Pfarrstelle errichtet.

LB. 29. 10. 1959 **Die erste theologische Prüfung
Nr. 14882 im Spätjahr 1959 betr.
Az. 20/01**

Folgende 12 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1959 bestanden:

1. Blöchle, Hans Walter, von Karlsruhe,
2. Domes geb. Weinacht, Gudrun, von Mannheim,
3. Dorn, Dieter, von Mannheim,
4. Haury, Walter, von Mannheim,
5. Heidenreich, Klaus, von Mannheim-Feudenheim,
6. Köstlin, Ulrich, von Breslau,
7. Rau, Gerhard, von St. Georgen (Schwarzw.),
8. Reinle, Hermann, von Heidelberg,
9. Rosche, Jörg, von Konstanz,
10. Soya, Ulrich, von Kobulten (Ostpreußen),

11. Steinbach, Jürgen, von Lörrach,
12. Stöhrer, Hermann, von Mosbach.

LB. 14. 10. 1959 **Die zweite theologische**
Nr. 13017 **Prüfung im Spätjahr 1959 betr.**
Az. 20/01

Nachstehende 12 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1959 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Baumeister, Werner, von Ruit,
2. Beile, Rüdiger, von Karlsruhe,
3. Bücklein, Manfred, von Zweibrücken,
4. von Campenhausen, Peter, Freiherr, von Göttingen,
5. Eichhorn, Bertold Hermann, von Hockenheim,
6. Knötzele, Gerhard, von Karlsruhe,
7. Mack, Hans-Joachim, von Ludwigshafen a. Rhein,
8. Ritsert, Karl, von Frankfurt a. Main,
9. Siehl, Hans Martin, von Heidelberg,
10. Steger, Friedrich, von Mannheim
11. Storch, Heinz, von Osterburken,
12. Wölflle, Eugen, von Mannheim.

Außerdem ist die Kandidatin Barbara Zimmermann aus Darmstadt, die die zweite theologische Prüfung bestanden hat, unter die badischen Vikarkandidatinnen aufgenommen worden.

OKR. 6. 10. 1959 **Ordnung der Predigttexte**
Nr. 21775 **betr.**
Az. 31/2

Für das **Kirchenjahr 1959/60** gilt als Predigttextreihe der **Jahrgang VI** der „Ordnung der Predigttexte“. Die Texte sind fakultativ. Obligatorische Schriftlesung ist das altkirchliche Evangelium.

OKR. 23. 10. 1959 **Liedplan 1959/60 betr.**
Nr. 22865
Az. 31/6

In den Liedplänen der letzten Jahre sind die wichtigsten neuen und veränderten alten Melodien zum Erlernen in Gemeinde und Schule empfohlen worden. Da noch nicht überall sämtliche genannten Lieder eingeübt werden konnten, wird in diesem Jahr kein neuer Liedplan veröffentlicht. Es wird gebeten, die noch bestehenden Lücken in Pflichtmelodien und in den zum Erlernen empfohlenen Melodien zu schließen.

Die Hinweise in Ziff. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 16. 10. 1957 (VBl. S. 50) bitten wir zu beachten.

Jedes Pfarramt und Pfarrvikariat erhält 4 Sonderdrucke dieses Erlasses für Pfarramt, Organist,

Chorleiter und Gemeindehelferin. Die Diakone und Pfarrdiakone, Jugendleiter und Lehrer, die Choral-singen geben, sind von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

OKR. 14. 10. 1959 **Konfirmationstermin 1960**
Nr. 23005 **betr.**
Az. 32/2

Das baden-württembergische Gesetz vom 25. Juli 1955, das auf Grund des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens erlassen wurde, legt in § 1 das Ende des Schuljahres generell auf den 31. März fest. Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Januar 1957 (VBl. S. 2) und genehmigen hierdurch, daß auch im Jahre 1960 **Konfirmationen schon vom Sonntag Reminiszere (13. März 1960) an stattfinden**, wenn der Ältestenkreis (in den einfachen Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat) dies für geboten hält und beschließt.

OKR. 19. 10. 1959 * **Lehrbücher für den evang.**
Nr. 23297 **Religionsunterricht an Gym-**
Az. 33/10

Der Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen hat als 3. Ergänzungsheft zum Band 3 des Unterrichtswerkes: „Unser Glaube“, das zur Einführung in den Gymnasien im Raum unserer Landeskirche freigegeben ist, eine Quellensammlung über außerchristliche Religionen herausgebracht. Für die Verwendung dieses Heftes gelten die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1953 (VBl. S. 10).

OKR. 5. 11. 1959 **Bezirksbeauftragte des Volks-**
Nr. 22375 **missionarischen Amtes betr.**
Az. 40/1

Seit der letzten Veröffentlichung im Jahre 1957 wurden als Bezirksbeauftragte für die Volksmission neu berufen:

Kirchenbezirk:

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Reinhard Berggötz in Schriesheim

Lahr:

Pfarrer Martin Held in Lahr-Dinglingen

Mannheim:

Pfarrer Walter Adler in Mannheim,
Im Lohr 6

Studienrat Pfarrer Horst Behringer
in Mannheim-Neckarau, Mönchwörthstraße 12

Müllheim:

Pfarrer Georg Hoffmann in Vogelbach

Pforzheim-Land:

Pfarrer Hermann Grötzingen in Weiler bei
Pforzheim

Schopthelm:

Pfarrer Reinhard Oehler in Wies.

OKR. 29. 10. 1959 * **Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherung betr.**
Nr. 20454.
Az. 50/1 (50/8)

Mit Wirkung vom 14. September 1959 haben wir mit dem Bad. Gemeindeversicherungsverband eine Haftpflicht-, Unfall- und Kautionsversicherung unter der **Versicherungsnummer 41/14290** abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt nunmehr an die Stelle

- a) der Kollektiv-Haftpflichtversicherung Nr. 41/2492 (Runderlaß vom 3. 2. 1937 Nr. A 1770; Bek. vom 3. 3. 1955, VBl. S. 20, und vom 24. 2. 1956, VBl. S. 11);
- b) der Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Jugendarbeit Nr. 64/9097 (Bek. vom 14. 9. 1954, VBl. S. 89, und vom 2. 2. 1955, VBl. S. 14);
- c) der Kautionsversicherung für Fondsrechner und Kirchensteuerheber Nr. 71/2548 (Bek. vom 22. 3. 1955, VBl. S. 20).

Soweit bei Kirchengemeinden, kirchlichen Vereinen usw. z. Zt. noch Versicherungsverträge bestehen, die sich auf die gleichen Risiken beziehen, sind sie zur Vermeidung einer Doppelversicherung zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Verträge, die von Kirchengemeinden auf Grund der vom Gesamtverband der Inneren Mission in Baden mit der Colonia-Kölnische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft unter der Nr. 111 05237 vereinbarten Gruppen-Unfall-Versicherung abgeschlossen wurden und bei denen bisher die meisten Kindergärten gegen Unfallschäden versichert waren. Diese Verträge sind ebenfalls zum nächsten Termin, d. h. **auf den 1. April 1960 zu kündigen.**

Im einzelnen weisen wir auf folgendes hin:

- 1. a) Ein **Haftpflichtschaden** liegt vor, wenn durch Verschulden eines kirchlichen Rechtsträgers (Abschn. A Ziffer I 1 des Vertrages) oder seiner gesetzlichen Vertreter, sowie der Pfarrer oder sonstigen Bediensteten (Abschn. A Ziffer I 2 des Vertrages) ein **Personenschaden** (Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung von Menschen), **Sachschaden** (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder **Vermögensschaden** (Vermögenseinbußen, die weder durch Personen- noch durch Sachbeschädigungen herbeigeführt wurden) verursacht wird, auf Grund dessen nach den **deutschen** gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Schadensersatz verlangt werden kann. Haftpflichtansprüche aus Schadensereignissen im **Ausland** sind dementsprechend vom Versicherungsschutz **ausgenommen**.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind ferner:

- aa) Kraftfahrzeuge, Luft- und Wasserfahrzeuge (Abschn. A Ziff. II 12 des Vertrages);

- bb) Schäden an gemieteten und geliehenen Gegenständen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
- cc) Haftpflichtansprüche aus Schäden, die Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit und an Kindergottesdiensten sowie Schüler, Konfirmanden und Kandidaten sich gegenseitig zufügen;
- dd) Haftpflichtansprüche von kirchlichen Bediensteten gegen einen kirchlichen Rechtsträger, sofern der Schaden aus einer fehlerhaften oder unterlassenen Ausführung der Dienstobliegenheiten des Geschädigten entstanden ist.

Weitere Haftungsausschlüsse ergeben sich aus den Allg. Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung, über die im einzelnen der Oberkirchenrat oder der Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verband Auskunft geben kann.

Soweit im Einzelfall nach Obigem kein Versicherungsschutz besteht, bleibt es den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern überlassen, einen weitergehenden Versicherungsschutz zu vereinbaren.

- b) Ein **Unfall** liegt vor, wenn ein Angehöriger der in Abschnitt B Ziff. I des Vertrages näher bezeichneten Personenkreise durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Körperbeschädigung oder Beschädigung eines Körperersatzstückes erleidet.

Als Unfälle gelten nicht:

- aa) Innere Vergiftungen, Infektions- und Invasionskrankheiten;
- bb) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen; Folgen von Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüssen, wie z. B. Erkältungen, Erfrierungen usw., es sei denn, daß der Geschädigte diesen Einflüssen infolge eines vorangegangenen Versicherungsfalles ausgesetzt war.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Unfälle:

- cc) bei Rugby, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu, Klettern (= unter Verwendung einer ordnungsgemäßen Kletterausrüstung), Felswanderungen (= ohne Benützung eines Weges und ohne Kletterausrüstung);
- dd) aller Personen, die sich als Pfléglinge oder Patienten in geschlossenen Anstalten befinden (Abschn. B Ziff. I 7 des Vertrages);
- ee) aller Personen, für die bei der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Unfallfürsorge zu gewähren ist;

- ff) aller Personen, für die auf Grund einer Schüler- oder Studentenunfallversicherung Ersatz geleistet wird;
- gg) von **Personen unter 2 und über 80 Jahren**;
- hh) von Personen, welche von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder völliger Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen sind oder die durch Unfall oder Krankheit zu mehr als 70% dauernd arbeitsunfähig sind. Für Kriegsbeschädigte besteht jedoch Versicherungsschutz in vollem Umfang, für Kriegsblinde nur dann, wenn sie sich in Begleitung einer sehenden Person oder eines Führhundes befinden (Abschn. B Ziff. II 5).
- Weitere Haftungsausschlüsse ergeben sich aus den Allg. Versicherungsbedingungen für Unfallversicherung.
- c) Die **Kautionsversicherung** gewährt Schutz gegen solche Vermögensschäden, die die Kirchengemeinden durch ihre Rechner oder Erheber bei Erfüllung von Dienstobliegenheiten erleiden. **Ausgenommen** sind Schäden, die nachweislich durch Verlieren von Geld, Wertpapieren usw. beim Transport, Erpressung, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl an Rechnern oder Erhebern entstehen, ferner durch Geldentwertung, Unruhen, Beschlagnahme, höhere Gewalt, Schäden, die bei Kredit- und Börsengeschäften einschließlich Bürgschaften und Stundung von Leistungen sowie bei sonstigen bankmäßigen Tätigkeiten entstehen, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen.
2. Wie aus obigem Überblick sowie aus den Vertragsbedingungen zu ersehen ist, wurde der schon bisher bestehende Versicherungsschutz nicht nur beibehalten, sondern darüber hinaus wesentlich erweitert, so daß die Mehrzahl aller Schadensfälle nunmehr von der bestehenden Versicherung erfaßt sind. Hervorzuheben ist, daß die Besucher und Teilnehmer aller kirchlichen Veranstaltungen Versicherungsschutz genießen, auch wenn diese von kirchlichen Vereinen – unbeschadet ihrer Rechtsform – abgehalten werden. Unter kirchlichen Vereinen sind dabei solche Vereine zu verstehen, die sich die Durchführung kirchlicher und diakonischer Aufgaben zum Ziel gesetzt haben (z. B. Kindergärten, Frauenvereine, Mädchen- und Frauenkreise, Kirchen- und Posaunenchor). Von den **Jugendgruppen und Jugendkreisen** fallen alle in der **Jugendkammer** zusammengefaßten Werke und Verbände, sowie die vom **Landesjugendpfarramt** betreuten Einzelgruppen unter den Vertrag. Insbesondere gehören hierzu folgende Organisationen:

Evang. Mädchenwerk,
Männliche Gemeindejugend,
Deutsche Ev. Jungenschaft,
Evang. Jungmännerwerk (CVJM),
Christliche Pfadfinderschaft,
Bund christdeutscher Jugend,
Jugendbund für entschiedenes Christentum,
AB-Gemeinschaft,
Christlicher Allianz-Jugendbund,
Chrischona.

3. Die Prämie für die Versicherung wird vom Oberkirchenrat in einem Betrag an den Gemeinde-Versicherungs-Verband bezahlt. Ein Ersatz wird von den Kirchengemeinden nicht gefordert.
4. **Sämtliche Schadensfälle**, soweit für sie nach Obigem Versicherungsschutz beansprucht werden kann, sind vom Kirchengemeinderat **sofort unmittelbar dem Oberkirchenrat** zur Prüfung und gegebenenfalls Weiterleitung an den Gemeinde-Versicherungs-Verband **in doppelter Fertigung zu melden**. Schadensfälle, die im Bereich der Jugendarbeit entstehen, sind in gleicher Weise von dem zuständigen Jugendleiter dem Oberkirchenrat zu melden, dem zuständigen Pfarramt (für die Gemeindejugend) ist hiervon Nachricht zu geben.
- Die Schadensmeldung hat zu enthalten:
- a) Ort, Zeit, Art, Ursache und Umfang des Schadens,
 - b) Name, Anschrift und Alter des Geschädigten,
 - c) Veranstaltung, Veranstalter (z. B. Jugendgruppe, Kirchengemeinde),
 - d) Name, Anschrift dessen, der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat,
 - e) Benennung von Zeugen.
5. Alle Anordnungen und Bekanntmachungen, die sich auf die eingangs genannten seitherigen Verträge beziehen, werden aufgehoben.

Anlage

Versicherungsvertrag

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe (BGV),

gewährt hierdurch

der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe, Blumenstraße 1, nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflicht (AHB), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Unfallversicherung (AUB), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kautionsversicherung (AKB) und der in diesem Vertrag vereinbarten Sonderbedingungen Versicherungsschutz gegen

Haftpflicht-, Unfall- und Vermögens-Eigenschäden.

A. Haftpflichtversicherung

I

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der AHB auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung kirchlicher Aufgaben

1. der Evangelischen Landeskirche in Baden mit ihren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (z. B. Kirchenbezirken, Kirchen- und Diasporagemeinden, Pfarreien, Studentengemeinden, Fonds) und sonstigen Gliederungen und mit ihren kirchlichen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, Anstalten, Heimen und dgl. Als kirchliche Einrichtungen und Anstalten gelten nur solche, die im Eigentum oder in der ausschließlichen Unterhaltung oder Nutzung der Landeskirche, einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks, einer kirchlichen Stiftung oder einer Pfarrei stehen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission und des Evang. Hilfswerks, der Betrieb von Krankenhäusern, Sanatorien, Mutterhäusern, staatliche Schulen sowie nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken dienende gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe;
2. der gesetzlich berufenen Vertreter und der Geistlichen (einschließlich der geistlichen Hilfskräfte) sowie der sonstigen hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Personen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer dienstlichen Verrichtung. Ausgenommen sind jedoch Schadensfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in den zu Abs. 1 genannten Institutionen im Sinne der RVO handelt.

II

Im Rahmen von Abschnitt I besteht insbesondere Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus

1. der Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten, der Seelsorge einschließlich der religiösen Unterweisung, aus Kulturveranstaltungen (auch Filmvorführungen und Lichtbildervorträgen), aus der kirchlichen Jugendpflege (einschließlich Freizeiten, Wanderungen, geselligem Zusammensein, sportlicher Betätigung);
2. dem Bürobetrieb der Verwaltung;
3. der Verwendung von Fernsprechern;
4. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten jeder Art (z. B. Dienstgebäuden, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Predigerseminaren, Evangelische Akademie, Jugendheimen, Vereinshäusern, auch soweit Beherbergungs- und / oder Wirtschaftsbetrieb stattfindet, Heimen, Nähschulen), auch wenn sie teilweise oder ausschließlich an dritte Personen vermietet werden;
5. dem Besitz der verpachteten oder vermieteten Ländereien mit Gebäuden; die Haftpflicht der Pächter oder Mieter ist nicht mitversichert;
6. den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen, soweit sie zur Unterstellung kircheneigener Kraftfahrzeuge, ferner von Kraftfahrzeugen der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten benutzt werden; bei den Heimen Charlottenruhe in Herrenalb, August-Winnig-Heim in Wilhelmsfeld und Albert-Schweitzer-Heim in Görwihl ist auf den für diese Heime bestimmten Parkplätzen oder sonstigen Abstellmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Heime die Beschädigung oder Entwendung der zur Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge von Besuchern der Heime eingeschlossen, auch wenn eine gesetzliche Haftpflicht zum Ersatz nicht besteht, jedoch nur insoweit, als nicht Entschädigung aus einer Kaskoversicherung oder von dem Schadensverursacher verlangt werden kann;
7. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit die Bausumme je einzelnes Bauvorhaben DM 100 000.- nicht übersteigt; übersteigt die Bausumme diesen Betrag, so beträgt die Prämie, falls das Bauvorhaben beim Verband in Deckung gegeben wird, DM 0.50 je DM 1 000.- der veranschlagten Bausumme;
8. dem Vorhandensein und der Unterhaltung von kirchlichen Altersheimen, Pflegeheimen, Waisenhäusern, Kindergärten, -horten und -heimen, Schülerheimen, Lehranstalten, Krankenpflegestationen, Nähschulen, Lehrlingsheimen, Jugendheimen usw.;
9. der Durchführung des Kollegs bzw. Unterrichts und der praktischen Übungen der Kandidaten des Predigerseminars und der Schüler der übrigen Lehranstalten, mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen (einschließlich Spiel und Sport, Lehrwanderungen und Ausflüge) der Kandidaten und Schüler;
10. der Durchführung des Konfirmandenunterrichts mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen der Konfirmanden einschließlich der Konfirmandenausflüge und -freizeiten;
11. der Abhaltung des Kindergottesdienstes einschließlich etwaiger Veranstaltungen (Kinderfeste usw.);
12. der Haltung oder Benützung von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kraftfahrzeuge, die unter den polizeilichen Zulassungszwang oder die gesetzliche Zwangshaftpflichtversicherung fallen, sowie Luft- und Wasserfahrzeuge;
13. der Haltung von Haustieren im Sinne des BGB;
14. der Benutzung geliehener oder gemieteter Gegenstände wie z. B. Pferde und Werkzeuge, Schäden an den genannten Objekten, soweit

es sich nicht um Gebäude handelt, sind ausgeschlossen.

III

Die persönliche Haftpflicht der Kandidaten, Schüler, Konfirmanden, der Teilnehmer an der kirchlichen Jugendpflege und am Kindergottesdienst einschließlich Spiel und Sport ist eingeschlossen. Haftpflichtansprüche dieses Personenkreises gegen den Versicherungsnehmer sind eingeschlossen, nicht dagegen Haftpflichtansprüche dieser Personen untereinander.

IV

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die von Geistlichen oder anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Kirche tätigen Personen und ihren Angehörigen gegen die versicherten Organisationen geltend gemacht werden. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Haftung der versicherten Organisation aus der fehlerhaften oder unterbliebenen Ausführung von Verrichtungen hergeleitet wird, die den geschädigten Personen verfassungs- oder satzungsgemäß zustehen.

V

Eingeschlossen in die Versicherung sind die Kindergärten des Evangelischen Hilfswerks.

VI

Soweit und solange anderweitiger Versicherungsschutz gegen Haftpflicht besteht, geht der anderweitige Versicherungsschutz vor.

VII

Die Höchstdeckungssummen betragen

für Personenschäden	DM 250 000.—
für Sachschäden	DM 25 000.—
für Vermögensschäden	DM 5 000.—

VIII

Entschädigungsansprüche aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

B. Unfallversicherung

I

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Unfallversicherung auf Unfälle

1. aller Personen, welche die Kirchen, Gemeinde-, Andachts-, Büro- und sonstigen Räume der Landeskirche und ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zur Verrichtung ihrer Andacht oder zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen sowie zur Erledigung dienstlicher und persönlicher Anliegen aufsuchen und dabei in dem kirchlichen Raum und auf den dazu führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wegen und Treppen einen Unfall erleiden;
2. aller Teilnehmer an Veranstaltungen des Männerwerks, des Frauenwerks, der Evange-

lischen Akademie, von Heimen, Lehranstalten, den Studentengemeinden und an Veranstaltungen der Kirchen- und Posaunenchor, der kirchlichen Jugendpflege (z. B. Freizeiten, Wanderungen, geselligen Zusammenkünften, sportlicher Betätigung), und zwar vom Beginn bis zur Beendigung der Veranstaltungen, während ihres Aufenthaltes auf den dazu benutzten Grundstücken und auf gemeinsamen Ausflügen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Unfälle bei Rugby, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu, Klettern und Felswanderungen;

3. der Kandidaten des Predigerseminars und der Schüler des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg sowie der sonstigen Seminare und kirchlichen Schulen während ihrer Ausbildung (Unterricht, Kolleg, praktische Übungen usw.) mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen;
4. der Konfirmanden während des Unterrichts mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen (einschließlich Konfirmandenausflüge);
5. der Kinder, die a) am Gottesdienst (einschließlich Christenlehre) und Religionsunterricht teilnehmen, b) die Kindergärten, -horte und -heime besuchen;
6. aller Teilnehmer an der kirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Mitglieder der Chöre (auch Posaunenchor usw.) und sonstiger Spielgruppen sowie kirchlicher Vereine und Kreise bei den von ihnen abgehaltenen Veranstaltungen bzw. bei Ausübung ihrer Tätigkeit in den genannten Gruppen oder Vereinen;
7. aller Personen, die in Heimen, welche nach Abschnitt A I 1 unter die Haftpflichtversicherung fallen, zu Erholungsaufenthalten, Ausbildung oder zu sonstigen Zwecken untergebracht sind. Ausgeschlossen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in geschlossenen Anstalten (Altersheimen, Krankenhäusern, Sanatorien, Pflege- und Heilanstalten) befinden;
8. der hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen, unter Einschluß der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten, die Religionsunterricht in den Schulen erteilen; Mitglieder von Posaunen- und Kirchenchören;
9. aller Personen, die auf Veranlassung oder Einladung der Landeskirche oder einer ihrer Gliederungen an kirchlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Landeskirche, auch im Ausland, teilnehmen.

Zu Ziffern 3, 4, 5, 8:

Der direkte Weg zu und von Veranstaltungen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder sonsti-

ger Transportmittel (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkaufen, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken, unterbrochen wird.

Zu Ziffern 1 – 9:

Sofern für einen Unfall bei der reichsgesetzlichen Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Unfallfürsorge zu gewähren ist, entfällt ein Versicherungsschutz durch diesen Vertrag.

II

1. In Abänderung von § 4 Abs. III AUB gelten Unfälle bei der Benutzung von Motorrädern, Motorrollern, Mopeds und Lastkraftwagen als eingeschlossen. Die übrigen Ausschlüsse des § 4 Abs. III AUB bleiben unberührt.
2. Soweit bei Unfällen anlässlich der Benutzung von Omnibussen und Eisenbahnen Ansprüche gegen die Unternehmer geltend gemacht werden können, sind diese auf die Leistungen aus der Unfallversicherung anzurechnen.
3. Ausgeschlossen sind Unfälle, für die auf Grund einer Schüler- oder Studenten-Unfallversicherung Ersatz geleistet wird.
4. Für Personen unter 2 Jahren und über 80 Jahren besteht kein Versicherungsschutz.
5. Für Personen, welche von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder völliger Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen sind oder die durch Unfall oder Krankheit mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind, besteht kein Versicherungsschutz. Diese Einschränkung gilt nicht für Kriegsbeschädigte. Für Kriegsblinde besteht jedoch für Unfälle auf öffentlichen Straßen oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur dann Versicherungsschutz, wenn der Kriegsblinde sich in Begleitung einer sehenden Person oder eines Führerhundes befindet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 AUB wird bei einer durch Kriegsbeschädigung verursachten Arbeitsunfähigkeit unberücksichtigt gelassen, sofern der neue Schaden Gliedmaßen und Körperteile betrifft, die nicht kriegsbeschädigt sind.
6. In Ergänzung bzw. Abänderung des § 2 Ziffer II, 1 und 2 der AUB gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch eine Beschädigung der äußeren Haut – gleichviel, wie diese entstanden sein mag – oder durch Einspritzen von Infektionsstoff in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

Anhauchen, Annießen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken Infektionsstoff in Auge, Mund oder Nase geschleudert wird. Ansteckung mit Tbc gilt nie als Unfall.

III

Versicherungssummen:

Für Kinder von 2 bis 5 Jahren

für den Todesfall Bestattungskosten bis zu	DM 1 000.-
für den Invaliditätsfall	DM 5 000.-
für Heilkosten	DM 500.-;

Für Jugendliche über 5 bis 21 Jahre

für den Todesfall Bestattungskosten bis zu	DM 1 000.-
für den Invaliditätsfall	DM 5 000.-
für Heilkosten	DM 500.-;

Für Erwachsene über 21 bis 70 Jahre

für den Todesfall	DM 3 000.-
für den Invaliditätsfall	DM 5 000.-
für Heilkosten	DM 500.-;

Für Erwachsene über 70 bis 80 Jahre

für den Todesfall Bestattungskosten bis zu	DM 1 000.-
für Heilkosten	DM 500.-.

IV

1. Soweit Bestattungskosten zu ersetzen sind, werden nur die ortsüblichen und standesüblichen Bestattungskosten (einschließlich Bergungskosten und Kosten für einen Grabstein) erstattet.
2. Ansprüche aus der Heilkostenversicherung bestehen nach § 22 AUB nur insoweit, als kein anderweitiger Krankenversicherungsschutz gegeben ist.
3. Im Invaliditätsfall wird
 - a) bei Personen bis zu 65 Jahren Kapitalzahlung, bei Personen über 65 Jahren Rentenzahlung gemäß AUB geleistet,
 - b) allgemein eine Versicherungsleistung nur dann gewährt, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mehr als 10 % ergibt.
4. Werden von einem Unfallereignis mehrere Personen betroffen, so wird der Höchstbetrag der Leistung des BGV auf DM 150 000.- begrenzt.

V

Entschädigungen aus der Unfallversicherung werden auf etwaige Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

C. Kautionsversicherung

I

Der Versicherungsschutz im Rahmen der AKB wird auf folgende Wagnisse beschränkt:

- a) Veruntreuungen und andere strafbare Unredlichkeiten,
- b) bewußte Amtspflichtverletzungen,

c) unaufgeklärte Kassenfehlbeträge über DM 200.— im einzelnen Schadensfall.

II

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Rechner und Erheber bei den Kirchengemeinden in Baden, soweit es sich nicht um Beamte handelt.

III

1. Die Höchstersatzleistungssumme für die einzelne Kirchengemeinde und den einzelnen Schadensfall beträgt DM 20 000.—.
2. In Abänderung des § 2 Abs. 4 der AKB ist 100 %ige Ersatzleistung und Einschuß der Schäden unter DM 200.— vereinbart; ausgenommen bleiben unaufgeklärte Kassenfehlbeträge unter DM 200.— im Einzelfall.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat ist nicht verpflichtet, einen Strafantrag gegen eine Person, die einen Schaden verursacht, zu stellen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Nachweis des eingetretenen Schadens und der Voraussetzungen für die Leistungspflicht des BGV (vergleiche insbesondere § 1 Abs. 6 AKB) wird hierdurch nicht berührt.
4. Neben den regelmäßigen Rechnungsprüfungen sind örtliche Prüfungen des Kassen- und Rechnungswesens sowie des Kirchensteuerwesens, und zwar tunlichst im Zeitraum von 3 bis 6 Jahren durchzuführen.

OKR. 29. 10. 1959 * **Altsparger Gesetz betr.**

Nr. 23991

Az. 50/4 (18/1)

Mit Entscheidung vom 14. 9. 1959 hat das Ausgleichsamt der Stadt Stuttgart zur Frage der Altsparerentschädigung für Geldanlagen der Kirchengemeinden und kirchengemeindlichen Fonds u. a. folgende grundsätzliche Ausführungen gemacht:

„In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird nunmehr geltend gemacht, daß der Evang. Lokalkirchenfonds H. zum Teil auch Unterstützungszwecken gedient habe. Zu den Aufgaben der Evang. Kirchengemeinde H. gehöre gem. § 33 Abs. 2 Ziff. 2 der Verfassung der Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. 12. 1919 u. a. die Armenunterstützung. Eine rechnermäßige Abgrenzung des Grundstockkapitals für die Unterstützung natürlicher Personen sei nicht möglich. Es wurde der Antrag gestellt, die teilweise Zweckbindung gem. § 3 Ziff. 3 ASpG anzuerkennen. Die in den Jahren 1937 - 1939 insgesamt für die Unterstützung natürlicher Personen aufgewendeten Beträge betragen laut Rechnungen des Evang. Lokalkirchenfonds H. RM 23 475,56.

Der Evang. Lokalkirchenfonds H. dient zweifellos kirchlichen Zwecken, die Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 1 der 4. ASpG-DV ist daher erfüllt. Die teilweise Zweckbindung des Evang. Lokalkirchenfonds für Unterstützungszwecke wird anerkannt. Der Höchstbetrag der für die Altsparerentschädigung anzuerkennenden Aufwendungen beträgt Unterstützungsaufwendungen

im Jahre 1937 - 1939 RM 23 475.—

Jahresdurchschnitt 1937 - 1939 RM 7 825.—

hiervon der 20-fache Betrag RM 156 500.—

Die Sparanlage auf dem Sparkonto Nr. 129 543 beträgt am 1. 1. 1940 RM 22 131.— und am 20. 6. 1948 RM 67 184.—. Zu entschädigen ist der niedrigere von beiden Beträgen, mithin RM 22 131.—. Die Entschädigung beträgt nach § 5 Abs. 2 ASpG 13,5 v. H.“

Wir weisen nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 8. 5. 1959 (Vbl. S. 25) hin und empfehlen dringend, etwaige Altsparguthaben, die entweder am 1. 1. 1940 noch bestanden haben oder danach in eine sonstige Geld- oder Wertpapieranlage umgewandelt worden sind, auf das Vorliegen der in der Bekanntmachung vom 8. 5. 1959 sowie in der obengenannten Entscheidung bezeichneten Voraussetzungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzumelden. In Zweifelsfällen wolle uns berichtet werden.

Ferner weisen wir darauf hin, daß gemäß § 2 b Abs. 1, § 10 a Altsparger Gesetz in Verbindung mit § 30 Ziffer 1 und 2 Allgemeines Kriegsfolgengesetz nunmehr auch bei Reichsschatzanweisungen und Schuldbuchforderungen gegen das Reich (vgl. Bek. v. 4. 3. 58, Vbl. S. 8) Altsparerentschädigungen gewährt werden, sofern sie nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. 3. 1958 angemeldet sind und bei ihnen die in unserer Bekanntmachung vom 8. 5. 1959 (Vbl. S. 25) sowie in obiger Entscheidung des Ausgleichsamts Stuttgart aufgeführten Voraussetzungen vorhanden sind. Dementsprechend sind für die Anmeldung von Reichsschatzanweisungen zur Altsparerentschädigung das Geldinstitut, das diese verwaltet, von Reichsschuldbuchforderungen die Bundesschuldenverwaltung - Bundes-schuldbuch-, Prüfstelle Berlin, in Berlin-Tempelhof, Platz der Luftbrücke 1-3, zuständig.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

